

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM KAUF EINES QUALITÄTSPRODUKTES AUS DEM HAUSE SCHEUCHER

Höchste Präzision in der Produktion garantiert die einzigartige Qualität jedes einzelnen Parketts von Scheucher. Sowohl die optimale Nutzung der Ressourcen, als auch die ausschließliche Verwendung von absolut umweltschonenden Methoden in jedem einzelnen Produktionsschritt zählen zu den Grundsätzen der Scheucher Holzindustrie GmbH. Dadurch erhalten auch Sie garantiert erstklassige Qualität mit jedem Scheucher Parkett.

GARANTIEZERTIFIKAT

PRIVATER WOHNBEREICH

GARANTIEKARTE

Händler:

Straße:

Ort/PLZ:

Telefon:

Unterschrift u. Firmenstempel
des Verkäufers

Rechnungsnummer/Datum:

Produkt (Handelsname/Produktbezeichnung):

Ort der Verlegung/Adresse:

Name des Garantienehmers:

Straße:

Ort/PLZ:

Telefon:

Unterschrift Garantienehmer:

Datum der Verlegung:

Garantiedauer:

Jahre

**Im privaten Wohnbereich geben wir Ihnen
auf folgende Parkettböden von Scheucher
30 JAHRE GARANTIE:**

WOODflor NOVOLOC® 5G

MULTIflor.11 NOVOLOC® 5G

MULTIflor.11 700 N+F

ELEVATION

BILAflor® 490|500|1000|1200



1. Allgemeines

- a. Die Scheucher Holzindustrie GmbH, Zehendorf 100, 8092 Mettersdorf (FN 66065f), Österreich, gewährt entsprechend diesen allgemeinen Garantiebedingungen Garantie für die Parkettböden, die in der Garantiekarte angeführt sind und ist für die Gewährung der Garantie erforderlich, dass die Garantiekarte ausgefüllt, und mit einem Firmenstempel versehen an den Käufer übergeben wird.
- b. Diese Garantie gilt ausschließlich für den in der Garantiekarte angeführten Parkettboden.
- c. Die Gewährleistungsrechte bleiben trotz der Garantie noch bestehen.
- d. Der Garantiennehmer gegenständlicher Garantie erklärt, dass er die gegenständlichen allgemeinen Garantiebedingungen gelesen und akzeptiert hat.
- e. Gegenständliche Garantie steht dem Käufer nur dann zu, wenn die Böden entsprechend der Verlegeanleitung, welche sich in jedem Paket befindet, verlegt wurden und der Boden entsprechend der Pflegeanleitung, die dem Käufer beim Kauf des Produktes ausgehändigt wird und unter www.scheucherparkett.at/de/downloads zum Download bereit steht, gereinigt und gepflegt wurde.

2. Gegenstand und Umfang der Garantie

- a. Gegenständliche Garantie gilt für nachstehende Parkettböden und wird für die jeweils tieferstehende angegebene Garantiedauer gewährt, wobei die Garantiezeit ab dem Kaufdatum zu berechnen ist. Die Garantie deckt alle Produktmängel, welche sich aus Material- und Herstellungsfehlern ergeben und nicht gemäß Punkt 5. dieser Garantiebedingungen ausgeschlossen sind.

Garantiedauer für Böden im Privatbereich
WOODflor NOVOLOC® 5G: 30 Jahre
MULTIflor NOVOLOC® 5G: 30 Jahre
MULTIflor 700 N+F: 30 Jahre
ELEVATION: 30 Jahre
BILAflor® 500, BILAflor® 1000 sowie BILAflor® 1200: 30 Jahre

- b. Die unter Punkt 2a. angeführten Produkte entsprechen dem Stand der Technik und sind für die angeführten Verwendungszwecke geeignet.

3. Laufzeit/Geltendmachung

- a. Die Laufzeit der Garantie ist in der Garantiekarte festgelegt. Die Garantiezeit beginnt ab dem Kaufdatum zu laufen. Ansprüche aus der Garantie müssen bei sonstigem Rechtsverlust binnen 30 Tagen ab Auftreten des Garantiefalles schriftlich beim Garantiegeber geltend gemacht werden.
- b. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen beim Garantiegeber maßgebend.
- c. Der schriftlichen Geltendmachung sind Fotografien des Schadens, sowie eine Sachverhaltsdarstellung, die Garantiekarte, sowie der Kaufbeleg beizuschließen.
- d. Der Garantiegeber verpflichtet sich binnen vier Wochen ab Einlangen des Schadensfalles, den Schaden nach Terminabstimmung mit dem Käufer vor Ort zur Überprüfung, ob der gegenständliche Schaden in die Garantie fällt, zu besichtigen.

Sollte unklar sein, ob es sich tatsächlich um einen Garantiefall handelt so ist der Garantiegeber berechtigt, einen Sachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen. Sollte sich herausstellen, dass kein Garantiefall vorliegt, so sind die Kosten für den Sachverständigen vom Käufer zu tragen.

Ergibt sich aus dem Gutachten, dass der Schaden von der gegenständlichen Garantie gedeckt ist, so trägt der Garantiegeber die Kosten für den Sachverständigen.

4. Garantiebedingungen

- a. Diese Garantie gilt ausschließlich für die sachgemäße und bestimmungsgemäße Verwendung im normal beanspruchten privaten

Wohnbereich unter Einhaltung der vom Garantiegeber empfohlenen Klimabedingungen und verpflichtet sich der Käufer den gekauften Parkettboden entsprechend der Pflegeanleitung zu reinigen und zu pflegen und entsprechend der Verlegeanleitung zu verlegen bzw. verlegen zu lassen.

- b. Die Pflegeanleitung wird dem Käufer vom Händler beim Kauf des Produktes ausgehändigt und findet sich diese auch auf www.scheucherparkett.at/de/downloads zum Download bereit. Die Verlegeanleitung befindet sich in jedem Paket.
- c. Weiters verpflichtet sich der Käufer und Garantiennehmer die Empfehlungen hinsichtlich der Lagerung und Installation, sowie den Gebrauch des Produktes zu befolgen.
- d. Die gegenständlichen Garantiebedingungen gelten ausschließlich für den Käufer.
- e. Zur Geltendmachung und Inanspruchnahme der Garantie muss dem Garantiegeber entsprechend Punkt 3. sowohl die Garantiekarte, als auch der Kaufbeleg binnen 30 Tagen ab Auftreten des Garantiefalles vorgelegt werden.

5. Ausschluss der Garantie

- a. Bei den vorbezeichneten Parkettböden handelt es sich um Holzböden, bei welchen naturgemäß optische Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Eindrücke, Fugen, Farbveränderungen durch Licht, jahreszeitlich bedingte Verformungen der Dielen mit sich bringen können und sind aus diesem Grund rein optische Beeinträchtigungen von der Garantie ausgeschlossen. Überdies kann es zu Farbton-differenzen in Abweichung der Produktmuster und Lichtbildern in den Katalogen kommen und ist eine Abweichung nicht ausgeschlossen, sodass der Garantiegeber nicht für derartige Differenzen haftet.
- b. Weiters sind von der Garantie Schäden durch unsachgemäße, den einschlägigen Ö-NORMEN widersprechende Lagerung, Transport, Benutzung, Verlegung und Pflege ausgenommen.
- c. Weiters ausgenommen sind Wasserschäden, Insektenbefall, Unfälle, höhere Gewalt, insbesondere auch mechanische Beschädigungen (Kratzer, Flecken, die durch die unsachgemäße Behandlung oder Lagerung herbeigeführt wurden).
- d. Produkte, die trotz sichtbarer bzw. erkennbarer Mängel verlegt wurden.
- e. Das Knarren eines Holzbodens der aus einer natürlichen Eigenschaft resultiert.
- f. Beschädigungen, die durch eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen des Produkts herbeigeführt wurden.
- g. Schäden durch Verschmutzung.
- h. Spalten infolge von Feuchtigkeitsschwankungen.
- i. Veränderungen die durch gewöhnlichen Verschleiß auftreten.
- j. Bei Verlegung in Feuchträumen.

6. Garantieleistung

Nach Anerkennung des vom Käufer geltend gemachten Garantieanspruchs, verpflichtet sich der Garantiegeber den Boden zu reparieren oder nach seinem Ermessen Ersatzmaterial dem Käufer zur Verfügung zu stellen.

Der Umfang der Garantie bemisst sich nach dem Zeitwert der Ware. Dieser berechnet sich im Sinne einer Ersatzleistung gemindert um jährlich 3,33 % (30 Jahre) und wird vom Neuwert der Ware in Abzug gebracht. Somit trägt der Garantiennehmer bei Inanspruchnahme der Garantieleistung die entsprechende Differenz zwischen Zeit- und Neuwert.

Sollte das entsprechende Produkt nicht mehr verfügbar sein, errechnet sich diese Differenz nach dem Zeitwert und Neuwert eines aktuellen, vergleichbaren Nachfolgeproduktes, welches vom Garantiegeber in seinem Ermessen als Referenz heranzuziehen ist.